

DA-3 Besteuerung in der Schweiz

ja nein
(zutreffendes Feld ankreuzen)

1. Unterliegen Sie für das Jahr 2025 an Ihrem Wohnsitz (Sitz)
 - der direkten Bundessteuer vom Einkommen oder Reinertrag?
 - den Steuern des Kantons und der Gemeinde vom Reineinkommen oder vom Reinertrag?
2. Unterliegen alle umstehend aufgeführten Lizenzgebühren den Steuern vom Reineinkommen oder Reinertrag?
Wenn nein, so sind die Lizenzgebühren, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, in Kolonne 7 (auf der Vorderseite) besonders zu bezeichnen.

3.a. Natürliche Personen

Satzbestimmendes Einkommen für das Steuerjahr 2025 gemäss Steuererklärung:

- direkte Bundessteuer Fr. _____
- Kantons- und Gemeindesteuer Fr. _____

3.b. Aktiengesellschaften, Kommandit-AG, GmbH, Genossenschaften, Betriebsstätten (CH) ausl. Unternehmen, Vereine und Stiftungen

Satzbestimmender Reingewinn für das Steuerjahr 2025 gemäss Steuererklärung:

- direkte Bundessteuer Fr. _____
- Kantons- und Gemeindesteuer Fr. _____

3.c. Kollektiv- und Kommanditgesellschaften

Gesamtbetrag des massgebenden Einkommens aller Teilhaber aus der Gesellschaft gemäss Ziffer 8 des Formulars 10 für die direkte Bundessteuer <Fragebogen für Kollektiv- und Kommanditgesellschaften> für 2025 oder 2024/24:

Fr. _____

Der Betrag der Anrechnung, falls er nicht oder nicht voll verrechnet wird, ist wie folgt zu vergüten:

auf mein Postkonto Nr.

auf Bankkonto / IBAN

bei _____ Postkonto Nr. der Bank _____

Erklärung des Antragstellers

Der Antragsteller bestätigt die Richtigkeit der in diesem Antrag (Vor- und Rückseite) gemachten Angaben.

Er erklärt ferner (kann von Personen gestrichen werden, die kein zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichtetes Unternehmen betreiben):
– dass die umstehend angegebenen Lizenzgebühren mit dem Nettobetrag zuzüglich Steuerrückerstattungen und Betrag der Anrechnung als Ertrag verbucht werden.

Ort und Datum

Unterschrift

Erläuterungen

1. Dieses Formular DA-3 dient als Antrag auf Anrechnung für die im **Jahre 2025 fällig** gewordenen Lizenzgebühren.
2. Der Berechtigte hat **den Antrag in dem Kanton einzureichen**, in dem er am **31. Dezember 2025** seinen Wohnsitz hatte (natürliche Personen), resp. am **Ende der Steuerperiode 2025** seinen Sitz hatte (juristische Personen).
3. Für Dividenden und Zinsen ist Formular **DA-1** oder **DA-2** zu verwenden.
4. In diesem Antrag sind nur Lizenzgebühren gemäss Anhang zur Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/2020/29/de#lv_d4e6/lv_d4e7, anzugeben die im Quellenstaat einer begrenzten Steuer unterworfen bleiben. Bitte die Kapitalanlagen nach den Quellenstaaten ordnen und den Staat in **Kolonne 2** mit der unter "Country codes" definierten Alpha-2 Code (Ländercode gemäss internationaler Organisation für Normung, ISO) <https://www.iso.org/obp/ui/#searchAbkürzung> (Suche in Englisch) bezeichnen. Die **Kolonne 3** (Vorderseite) ist nur von zur Führung kaufmännischer Bücher verpflichteten Unternehmen auszufüllen. In **Kolonne 7** sind Lizenzgebühren, die nur der direkten Bundessteuer unterliegen, mit **DB** zu bezeichnen.
5. Wenn die nicht rückforderbaren ausländischen Steuern (Kol. 6) insgesamt den Betrag von **100 Franken** nicht übersteigen, so wird keine Anrechnung gewährt. In diesem Fall sind die Erträge zu dem um die nicht rückforderbare ausländische Steuer gekürzten Betrag im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis aufzuführen. Desgleichen sind Dividenden und Zinsen, die überhaupt keiner Steuer im Quellenstaat unterliegen oder für die die vollständige Rückerstattung verlangt werden kann, nicht hier, sondern im ordentlichen Wertschriftenverzeichnis anzugeben.

Legen Sie dem Antrag Bankbescheinigungen, Belege über den Einbehalt der ausländischen Quellensteuer, usw. bei.